

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2017

Bückeburg, 18. Dezember 2017

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 18. November 2017	33
2.	1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2017	35
3.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 18. November 2017	36
4.	Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 25. September 2017	38
5.	Beschluss zur Ergänzung der Kandidatenverordnung vom 18. Oktober 2017	39
6.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 25. September 2017	39
7.	Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 20. November 2017	42
8.	Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit, der Reisekosten und des Freizeitausgleiches bei Freizeitmaßnahmen	43
II.	Evangelische Kirche in Deutschland	
1.	Ordnung für die Führung der Kirchenbücher	44
III.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes	45
2.	Personalien	45

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 18. November 2017

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 18. November 2017 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung der Haushaltspläne

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	12.393.250 Euro
in Ausgaben auf	12.393.250 Euro

2. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	12.608.950 Euro
in Ausgaben auf	12.608.950 Euro

§ 2 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 3 Bürgschaften

Bürgschaften dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro durch Beschlussfassung des Landeskirchenrates und des synodalen Finanzausschusses übernommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Haushaltsstellen Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Haushaltsstellen der Gliederung „0290“ im Abschnitt 02, Kirchenmusik, sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen
0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare.
4. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 13, Männer- und Frauenarbeit, sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 16, Landeskirchliche Aufgaben, sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 41, Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen, sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen
 - 7610 00 5200 Betriebskosten Diensträume
 - 7610 00 5420 Pkw des LKA
 - 7610 00 5530 Büroausstattung und Mobiliar
 - 7610 00 5531 Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv
 - 7610 00 5535 EDV - LKA
 - 7610 00 6100 Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten
 - 7610 00 6110 Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauamt
 - 7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefonkosten
 - 7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten.
8. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 764, Kirchliches Rechenzentrum, sind gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 921, Umlagen, sind gegenseitig deckungsfähig.
10. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93, Baumaßnahmen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Haushaltsreste

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gem. § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode. Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, den 18. November 2017

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2.

**1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz
zur Regelung besoldungs-, versorgungs-
und dienstrechtlicher Vorschriften
vom 18. November 2017**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 18. November 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2017 S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a
(zu § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

**Artikel 2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGergG) vom 2. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2017 S. 2), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a
(zu § 88 PfdG.EKD)

Abweichend von § 88 Abs. 1 bis 2 PfdG.EKD können Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bückeburg, den 18. November 2017

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften
(Vokationsgesetz)
vom 18. November 2017**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 18. November 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.
2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „gesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsbestätigung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und das Wort „max.“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Vokationsgesetze in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Bückeburg, den 18. November 2017

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4.

**Verordnung über die Bezüge der
Vikare und Vikarinnen
vom 25. September 2017
(VO-VikBG)**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Juni 2017 folgende Verordnung erlassen:

**Unterkunft und Verpflegung
§ 1**

Werden dem Vikar in einem Predigerseminar Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, so wird ihm Unterkunft und Verpflegung für die Wochentage, an denen Ausbildung stattfindet, unentgeltlich gewährt.

**Reise- und Umzugskosten
§ 2**

- (1) Der Vikar erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Rechtsvorschriften; im Falle des § 1 wird Trennungsgeld nicht gewährt. Dort, wo das anzuwendende Recht Entscheidungen der obersten Dienstbehörde vorsieht, trifft das Landeskirchenamt die erforderliche Regelung in Anlehnung an die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Es kann die Befugnis ganz oder teilweise auf die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen übertragen.
- (2) Für die Genehmigung von Dienstreisen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann diese Befugnis auf die mit der Ausbildung Beauftragten oder die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.
- (3) Die Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gilt für die Anwendung des Reise- und Umzugskostenrechts als Abordnung.
- (4) Muss der Vikar im Falle des § 2 Abs. 3 einen vor der Zuweisung vorhandenen eigenen Hausrat unterstellen, so wird ihm oder ihr zu den entstehenden Beförderungsauslagen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

**Sonstige Leistungen
§ 3**

- (1) Vikare erhalten Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Bestimmungen. Die Höhe der Wegstreckenpauschale für Vikare beträgt 50% der Pauschale für Pastoren.
- (2) Zur Anschaffung eines Talars und sonstiger Dienstkleidung erhalten Vikare einen einmaligen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 600 Euro.
- (3) Vikare erhalten eine Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 200 Euro.

§ 4

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**In-Kraft-Treten
§ 5**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGErgG) zum 1. September 2017 in Kraft.

Bückeburg, 25. September 2017

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**5. Beschluss zur Ergänzung
 der Kandidatenverordnung
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 18. Oktober 2017**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 folgende Ergänzung zur geltenden Kandidatenverordnung beschlossen:

Zusatzausbildung

- (1) Der Kandidat kann nach Bestehen der 2. Theologischen Prüfung für besondere Aufgaben des Dienstes des Pfarrers vorbereitet werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht (Zusatzausbildung). Die Zusatzausbildung soll 18 Monate nicht überschreiten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Zusatzausbildung fortgesetzt (Sondervikariat). Für die während der Zusatzausbildung zu gewährenden Bezüge gilt § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bückeburg, 18. Oktober 2017

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**6. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in der
 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 25. September 2017**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung vom 25. September 2017 folgende Richtlinie erlassen:

Jugendfreizeiten sind für die kirchliche Jugendarbeit Höhepunkte im Jahresablauf. Sie sind Teil der Verwirklichung der religionspädagogischen und missionarischen Zielsetzung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (nachfolgend Landeskirche). Sie dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im christlichen Glauben sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Deshalb gewährt die Landeskirche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den nachfolgenden Voraussetzungen Zuschüsse an ihre Kirchengemeinden sowie an der Landeskirche nahestehende kirchliche Vereinigungen und Verbände, insbesondere die Landeskirchliche Gemeinschaft und die evangelischen Pfadfinder.

Die Zuschüsse dienen der jeweiligen Gruppe und sollen nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmenden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

I. Förderungswürdige Maßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen sind auswärtige Freizeiten mit Übernachtung und Aktivitäten ohne auswärtige Übernachtung, die mit mindestens 6 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Dazu zählen insbesondere Ferienfreizeiten für Jugendliche im In- und Ausland, Konfirmandenfreizeiten und -tage, Wanderungen und Exkursionen, Mitarbeiterschulungen und Jugendgruppenleiterseminare sowie Kinderbibeltage.

Maßnahmen, die die Landeskirche auf andere Weise direkt finanziell fördert, sind nach dieser Richtlinie nicht förderungsfähig.

II. Teilnehmende

Teilnehmende sind:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren oder
- junge Volljährige 18 bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Teilnehmenden müssen Mitglieder der Kirchengemeinden der Landeskirche sein oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche haben.

Für je angefangene 8 zuschussfähige Teilnehmende wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt.

Teilnehmende von Mitarbeiterschulungen oder Jugendgruppenleiterseminaren werden ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst. Es werden nur ehrenamtliche Teilnehmende bezuschusst.

III. Umfang der Förderung

Förderung von Maßnahmen:

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmende:

bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer)

- | | |
|--|------------|
| - ohne Übernachtung | 5,00 Euro |
| - bei jedem weiteren Tag | 2,00 Euro |
| - Freizeiten mit Übernachtung von bis zu 3 Tagen insgesamt | 12,00 Euro |
| - bei jedem weiteren Tag | 3,50 Euro |

Der Zuschuss bei einer Maßnahme im Pfarrhof Bergkirchen sowie in Schloss Baum beträgt pro Teilnehmende:

bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer)

- | | |
|---|------------|
| - ohne Übernachtung | 8,00 Euro |
| - bei Freizeiten von bis zu 3 Tagen insgesamt | 18,00 Euro |
| - bei jedem weiteren Tag | 4,00 Euro |

Es werden Maßnahmen bis zur Dauer von maximal 15 Tagen bezuschusst.

IV. Verfahren

Ein Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme muss dem Landesjugendpfarramt der Landeskirche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

1. Veranstalter der Maßnahme (i. d. R. die Kirchengemeinde)
2. Kurzbeschreibung des Inhalts der Maßnahme
3. Zielort und Dauer der Maßnahme
4. Finanzierungsplan der Maßnahme (Kirchengemeinde, Zuschüsse Dritter)
5. Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden (Kinder und Jugendliche, junge Volljährige) und der Betreuer.

Das Landesjugendpfarramt entscheidet über die Zuschussfähigkeit des jeweiligen Antrages.

Nach Durchführung der Maßnahme weist der für die Durchführung Verantwortliche die Dauer der Maßnahme sowie die Anzahl der Teilnehmenden und Betreuer an Hand einer Teilnehmerliste nach. Diese muss den Vor- und Zunamen, die Adresse und das Alter des jeweiligen Teilnehmers oder Betreuers enthalten. Bei jungen Erwachsenen muss die Liste auch Auskunft über die Art der Ausbildung geben.

Die in der Liste aufgeführten Personen können nur berücksichtigt werden, wenn sie hinter ihrem Namenseintrag eigenhändig unterzeichnet haben.

Das Landesjugendpfarramt errechnet die Höhe des Zuschusses und leitet den Vorgang zur Zahlbarmachung an die Landeskirchenkasse weiter. Der Zuschuss wird auf ein vom Antragsteller anzugebendes Überweisungskonto ausgezahlt (kein Privatkonto).

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2017 in Kraft und ersetzt alle geltenden Richtlinien und Beschlüsse zur Förderung von landeskirchlichen Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Bückerburg, 25. September 2017

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7.

**Verordnung über den nebenberuflichen
kirchenmusikalischen Dienst
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 23. Mai 2005, in der Fassung vom 4. April 2008,
mit den Änderungen vom 20. November 2017**

Gem. § 12 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. Mai 2004 (Kirchl. Amtsbl. 2004 Nr. 2, S. 13) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 20. November 2017 die Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 23. Mai 2005 wie folgt geändert:

§ 16

Der Organist hat den zuständigen Pastor rechtzeitig darüber zu informieren, wenn er seinen Dienst aus persönlichen Gründen nicht ausüben kann und wenn er Urlaub oder die dienstfreien Tage in Anspruch nimmt. Er hat einen Vertreter zu benennen.

Die Kosten für Vertretungen von Organisten für Hauptgottesdienste werden von der Landeskirche getragen, wenn sie durch Urlaub, dienstfreie Tage oder Erkrankung des Organisten entstanden sind.

Die Kosten für Amtshandlungen, Werktagsgottesdienste, Chorproben und Chorleitungen tragen die Kirchengemeinden.

Die Landeskirche schließt dazu mit den Vertretungsorganisten einen Rahmenvertrag. Der Vertretungsorganist weist den geleisteten Dienst schriftlich nach, ein Vertreter der Kirchengemeinde zeichnet für die Richtigkeit.

Die Vertretungsvergütung richtet sich bei Organisten nach Entgeltgruppe 4 Anlage 2 AVR DD; dabei wird für jeden Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,25 Stunden einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit anerkannt. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage zu § 16.

Die Höhe der Vertretungsvergütung entspricht bei Organisten

- a) ohne Prüfung der Einarbeitungsstufe,
- b) mit D-Prüfung der Erfahrungsstufe 1,
- c) mit C-Prüfung der Erfahrungsstufe 2.

§ 17

Die Chorleiter werden von der Kirchengemeinde, in der sie tätig sind, angestellt. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag ist auch der zeitliche Umfang des Dienstes zu bestimmen. Der Chorleiter erhält eine zeitanteilige Vergütung. Für die Eingruppierung gilt § 15 Absatz 2, 1. Halbsatz.

Für die Vergütungsberechnung der Chorleiter wird für jede Chorprobe von 90 Minuten Dauer und für jeden Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,25 Stunden anerkannt; in der Arbeitszeit ist die erforderliche Vorbereitungszeit berücksichtigt.

**Anlage zu § 16:
Entgelte für Amtshandlungen und einzelnes Gottesdienstspiel bei Vertretungsorganisten**

Gültig ab 1. Januar 2018

	Anerkannte Arbeitszeit incl. Vor- und Nachbereitung	ohne Prüfung (EG4, Einarbeitungs- stufe 95%)	D-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 105%)	C-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 110%)	Kostenträger
Amtshandlungen	2,50 h	33,30 €	36,80 €	38,60 €	Kirchengemeinde
Hauptgottesdienst	3,25 h	43,30 €	47,90 €	50,10 €	Landeskirche
Werktagsgottesdienst, Andacht, Wochenschlussgottes- dienst	2,50 h	33,30 €	36,80 €	38,60 €	Kirchengemeinde
Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (90 Minuten) Chorleitung im Hauptgottesdienst	3,25 h	43,30 €	47,80 €	50,10 €	Kirchengemeinde

Bückerburg, 25. September 2017

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**8. Dienstvereinbarung
zur Regelung der Arbeitszeit, der Reisekosten und
des Freizeitausgleiches bei Freizeitmaßnahmen
vom 6. September 2017**

Das Landeskirchenamt, vertreten durch den Präsidenten Christian Frehrking,

und

die Mitarbeitervertretung des Landesjugendpfarramtes, des Landeskirchenamtes und des Pfarrhofes,
vertreten durch die Vorsitzende Heike Winkelhake,

haben auf Grundlage des § 9 h AVR-DD folgende Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit,
der Reisekosten und des Freizeitausgleiches bei Freizeitmaßnahmen geschlossen:

**Nr. 1
Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder aufgrund einer
Anweisung des Anstellungsträgers im Einzelfall als Aufsichts- oder Betreuungsperson Freizeiten,
Seminare, Heim- und Lageraufenthalte durchzuführen haben.

Freizeiten, Seminare, Heim- und Lageraufenthalte im Sinne dieser Regelung sind Maßnahmen, die für bestimmte Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle durchgeführt werden.

Nr. 2

Arbeitszeit, Überstunden, nicht Vollbeschäftigte, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung, Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtarbeit

- (1) Von den §§ 9 bis 9g, 20a, 23, 28b und der Anlage 8 AVR-DD wird für die Dauer der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 1 abgewichen.
- (2) Als Arbeitszeit werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 1 zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Maßnahme eine geringere Arbeitszeit ergibt. An den Tagen der An- und Abreise, an denen die Mitarbeitenden auch Aufsichts- und Betreuungsfunktionen während der Reisezeit wahrzunehmen haben, wird die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit im vollen Umfang berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich aus der Arbeitszeitberechnung nach Absatz 2 eine höhere wöchentliche Arbeitszeit, als von dem jeweiligen Mitarbeitenden sonst nach ihrem Dienstvertrag zu leisten ist, so ist spätestens bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach Abschluss der Maßnahme entsprechende Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über die zeitliche Lage dieser Arbeitsbefreiung soll bereits bei der Planung der Maßnahme das Benehmen zwischen dem Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger hergestellt werden.
- (4) Soweit der Arbeitsbefreiung nach Absatz 3 dienstliche Interessen entgegenstehen, kann der Anstellungsträger die Arbeitsbefreiung bis zur Hälfte durch die Zahlung von Entgelt ersetzen. Die Arbeitsbefreiung kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitarbeitenden bis zum vollen Umfang durch die Zahlung von Entgelt ersetzt werden. Für jede nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichene Stunde ist das Stundenentgelt nach dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag zuzüglich des Zeitzuschlages nach § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a AVR-DD zu zahlen.

Nr. 3

Reisekostenvergütung, Trennungschädigung

- (1) § 23 AVR DD findet für die Zeit der Durchführung einer Maßnahme keine Anwendung.
- (2) Mitarbeitende erhalten für die Dauer und im Rahmen der Maßnahme freie Fahrt, freie Unterkunft und freie Verpflegung. Die Kosten für die Fahrt, die Unterkunft und die Verpflegung trägt die Einrichtung, die die Maßnahme durchführt.

Bückerburg, den 6. September 2017

Bückerburg, den 6. September 2017

Frehrking
Präsident

Winkelhake
Vorsitzende

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 9 Buchstabe f) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Richtlinie der Kirchenbuchordnung beschlossen. Die Ordnung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2017, S. 4). Der Wortlaut der Kirchenbuchordnung in der zurzeit geltenden Fassung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 2/2017 vom 8. August 2017	Gemeindekirchenratswahlen 2018
Rundverfügung Nr. 3/2017 vom 6. Oktober 2017	Richtlinie des Landeskirchenrates zur Förderung von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Rundverfügung Nr. 4/2017 vom 29. November 2017	Verordnung des Landeskirchenrats über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Mitteilung Nr. 6/2017 vom 22. August 2017	Mitteilungen über Personalien Diakoninnen und Pfarrstellenwechsel
Mitteilung Nr. 7/2017 vom 24. August 2017	Zweite, fremdfinanzierte Seelsorgestelle am zukünftigen Agaplesion Ev. Klinikum Schaumburg
Mitteilung Nr. 8/2017 vom 22. September 2017	Beauftragungen und Entsendungen

2. Personalien

Herrn Pastor Hans Günter Breuer ist mit Wirkung vom 1. August 2017 eine landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Dienste übertragen worden. Pastor Breuer ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Evangelischen Militärseelsorge beauftragt worden.

Frau Hilke Wollenhaupt absolviert seit dem 1. August 2017 ihr Anerkennungsjahr als Diakonin in der Landeskirche.

Frau Amelie-Katherine Schmidt ist am 1. August 2017 als Diakonin in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Lukas Kreimeier ist am 1. August 2017 in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Frau Jennifer Seidel ist am 1. Oktober 2017 in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Herrn Pastor Norbert Kubba ist mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sachsenhagen übertragen worden.

Herrn Pastor Hans-Angelus Meyer ist mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 die II. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch übertragen worden.

Frau Pastorin Inga Troue ist mit Wirkung vom 1. November 2017 die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben übertragen worden. Sie ist mit der Vernehmung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenhagen beauftragt worden.